

Satzung des Vereins Zukunftschreiben e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Zukunftschreiben“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hallbergmoos.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins stellt sich in der Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen dar.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Geschichten für Kinder, unter anderem durch die Organisation eines Schreibwettbewerbs. Die Geschichten sollen sich dabei mit aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen befassen und hierdurch bei Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein für diese Herausforderungen schaffen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Vereinsgründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

§ 6 Mitgliedschaft: Arten

1. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die zur Realisation des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung beitragen.
3. Passive Mitglieder sind solche, die temporär nicht zur Realisation des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung beitragen.
4. Fördermitglieder sind solche, die den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zur Realisation des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung unterstützen.
5. Der Vorstand kann ein aktives Mitglied mittels Beschluss in den Status eines passiven Mitglieds versetzen, wenn das Mitglied temporär nicht zur Realisation des Vereinszwecks beiträgt. Das Mitglied ist dann unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Ein passives Mitglied kann einen Antrag an eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedsversammlung auf Wiederaufnahme in den Status eines aktiven Mitglieds stellen.
7. Der Vorstand kann ein passives Mitglied mittels Beschluss in den Status eines aktiven Mitglieds versetzen. Das Mitglied ist ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Mitgliedschaft: Erwerb und Beendigung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer zweimonatigen Austrittsfrist nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, es die satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Organe des Vereins missachtet. Über den Ausschluss entscheidet eine Vorstandssitzung. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Gesamtvorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das betreffende Vorstandsmitglied hat dann kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wählt daraufhin ein neues Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Einladung dazu erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich in „Textform“ (einfacher Brief, Telefax, E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung: Einberufung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich in „Textform“ (einfacher Brief, Telefax, E-Mail).

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen und zwar aus eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (Email-)Adresse zugegangen ist.

§12 Mitgliederversammlung: Aufgabenbereich

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Wahl und Abwahl des Vorstands
2. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens drei Tage vor der Versammlung eingebracht werden; darüber hinaus kann die Versammlung über weitere in der Versammlung eingebrachte Anträge beschließen, soweit sie durch einstimmigen Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden
5. Satzungsänderungen
6. Die Auflösung des Vereins
7. Die Verwendung eines sich eventuell ergebenden Reingewinns für satzungsgemäße Zwecke
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Grundzüge und Zielsetzungen des Vereins

§ 13 Mitgliederversammlung: Durchführung

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als 2 Fremdstimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, dem 180 Degrees Consulting Munich e.V. zu, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den Verein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.01.2020 errichtet.